

# Anpassungen der Gemeindeordnung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Grüningen entscheiden im Zuge der Übertragung des Elektrizitätswerks der Gemeinde Grüningen auf die Energie Grüningen AG über folgende Anpassungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Grüningen vom 8. Februar 2009:

Aktueller Text	Zukünftiger Text
	<p><b>IVa. Elektrizitätsversorgung</b>  <b>Art. 39a Elektrizitätsversorgung</b>            1 Die Versorgung mit Elektrizität ist einer Aktiengesellschaft (Energie Grüningen AG) übertragen, deren Aktien vollständig im Eigentum der Gemeinde sind.            2 Die Energie Grüningen AG erfüllt ihre Aufgaben nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons sowie nach der Verordnung über die Energie Grüningen AG im zugewiesenen Netzgebiet.            3 Die Energie Grüningen AG ist berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung über die Energie Grüningen AG im übertragenen Aufgabengebiet Reglemente und Vollzugsbestimmungen sowie Verfügungen zu erlassen sowie die Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise festzulegen und zu erheben.            4 Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Elektrizitätsversorgung wahr.            5 Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>
<p><b>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmungen</b>            Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:            1. der Erlass und Änderung der Gemeindeordnung            2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.--</p>	<p><b>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmungen</b>            Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:            1. der Erlass und <b>die</b> Änderung der Gemeindeordnung  <b>1a. der Erlass und die Änderung der Verordnung über die Energie Grüningen AG</b>            2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.--</p>
<p><b>Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse</b>            Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:            1. der Besoldungsverordnung            2. der Polizeiverordnung            3. der Grundsätze der Gebührenerhebung            4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung</p>	<p><b>Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse</b>            Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:            1. der Besoldungsverordnung            2. der Polizeiverordnung            3. der Grundsätze der Gebührenerhebung  <b>3a. des Elektrizitätsreglements</b>  <b>3b. des Reglements betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grüningen</b>            4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung</p>
<p><b>Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b>            Dem Gemeinderat stehen zu:            1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben            2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind            3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt            4. die Besorgung der Aufgaben des Gesundheitswesens            5. die Besorgung der Aufgaben des Vormundschaftswesens            6. die Vorberatung der Geschäfts der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu            7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften            8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung            9. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung            10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros            11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt            12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht            13. die Unterstützung des Gemeindereferendums</p>	<p><b>Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b>            Dem Gemeinderat stehen zu:            1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben            2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind            3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt            4. die Besorgung der Aufgaben des Gesundheitswesens            5. die Besorgung der Aufgaben des Vormundschaftswesens            6. die Vorberatung der Geschäfts der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu            7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften            8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung            9. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung            10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros            11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt            12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht            13. die Unterstützung des Gemeindereferendums</p>

<p>14. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist</p> <p>15. die Festsetzung der Gebühren und Tarife des Elektrizitätswerks</p> <p>16. die Übernahme von Privatstrassen und -kanalisationen ins Eigentum der Gemeinde</p> <p>17. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien und Quartierplänen</p> <p>18. die Behandlung und Beschlussfassung von Steuererlassgesuchen</p> <p>19. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans</p>	<p>14. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist</p> <p><del>15. die Ausübung der Aktionärsrechte an der Energie Grüningen AG die Festsetzung der Gebühren und Tarife des Elektrizitätswerks</del></p> <p>16. die Übernahme von Privatstrassen und -kanalisationen ins Eigentum der Gemeinde</p> <p>17. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien und Quartierplänen</p> <p>18. die Behandlung und Beschlussfassung von Steuererlassgesuchen</p> <p>19. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans</p>
<p><b>Art. 24 Bildung von Verwaltungsabteilungen</b></p> <p>1 Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präsidiales</li> <li>2. Finanzen</li> <li>3. Hochbau</li> <li>4. Tiefbau</li> <li>5. Sicherheit</li> <li>6. Gesundheit</li> <li>7. Fürsorge</li> <li>8. Vormundschaft</li> <li>9. Liegenschaften</li> <li>10. Landwirtschaft</li> <li>11. Werke</li> </ol> <p>2 Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.</p> <p>3 Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.</p> <p>4 Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>	<p><b>Art. 24 Bildung von Verwaltungsabteilungen</b></p> <p>1 Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präsidiales</li> <li>2. Finanzen</li> <li>3. Hochbau</li> <li>4. Tiefbau</li> <li>5. Sicherheit</li> <li>6. Gesundheit</li> <li>7. Fürsorge</li> <li>8. Vormundschaft</li> <li>9. Liegenschaften</li> <li>10. Landwirtschaft</li> <li>11. <del>[aufgehoben]</del></li> </ol> <p>2 Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.</p> <p>3 Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.</p> <p>4 Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>
<p><b>Art. 32 Werkkommission</b></p> <p>1 Die Werkkommission besteht aus dem Werkvorstand und vier weiteren vom Gemeinderat frei gewählten Mitgliedern.</p> <p>2 Die Werkkommission besorgt die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt des Gemeinde-Elektrizitätswerks und erteilt die Bewilligungen für Hausanschlüsse und Hausinstallationen.</p> <p>3 Die Werkkommission beschliesst über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 100'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck.</p> <p>4 Die Werkkommission beschliesst über gebundene Ausgaben.</p> <p>5 Die Werkkommission beschliesst über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000.-- sowie für die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.--.</p>	<p><del>[aufgehoben]</del></p>

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Grüningen beschlossen an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Carlo Wiedmer

Yvonne Cassol